

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c974b61-8dd6-34cc-9e7b-b88eb8ec68a0>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ChemG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-6

## § 27a ChemG - Unwahre GLP-Erklärungen, Erschleichen der GLP-Bescheinigung

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr die Erklärung nach [§ 19a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2](#) der Wahrheit zuwider abgibt oder eine unwahre Erklärung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Amtsträger, der innerhalb seiner Zuständigkeit eine unwahre Bescheinigung nach [§ 19b Absatz 1](#) oder eine unwahre Bestätigung nach [§ 19b Absatz 2 Nummer 3](#) erteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer bewirkt, dass eine unwahre Bescheinigung oder Bestätigung nach [§ 19b](#) erteilt wird, oder wer eine solche Bescheinigung oder Bestätigung zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

